



Liebe Kunden,

die Covid-19-Pandemie beschäftigt uns weiter. Neben umfangreichen Einschränkungen des privaten und gesellschaftlichen Lebens bewirkte sie in positiver Hinsicht einen Digitalisierungsschub, der viele von uns überrascht hat.

Das BMF greift das Thema auf, indem es in einem Schreiben über die Verbesserung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeit für digitale Wirtschaftsgüter informiert. Zukünftig können digitale Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres abgeschrieben werden. Damit ändert die Finanzverwaltung ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software.

Beachtenswert ist die Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 bei beratenden Steuerpflichtigen bis zum 31. August 2021.

Auch aus dem Bereich Gesetzesänderungen können wir berichten, dass der Gesetzgeber neben dem Entwurf für das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz eine Änderung zum Geldwäschegesetz auf den Weg gebracht hat. Danach soll das Transparenzregister als Vollregister ausgestaltet werden.

Wir wünschen eine anregende Lektüre.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz	2
Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts	2
Geldwäschegesetz	4

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Vorsteuerabzug aus dem Erwerb einer Ferienwohnung ...	4
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Geschäftsführervergütung	5
Tankgutscheine und Werbeeinnahmen statt Arbeitslohn sind beitragspflichtig	7

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Fristverlängerung für Steuererklärungen	8
Nutzungsdauer von Computerhardware und Software	9
Leasingsonderzahlung bei Nutzungsänderung	10

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ DRITTES CORONA-STEUERHILFEGESETZ

Der Entwurf eines Dritten Corona-Steuerhilfegesetz wurde auf den Weg gebracht.

Das Dritte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10. März 2021 wurde am 17. März 2021 im Bundesgesetzblatt Teil I 2021 Nr. 10 verkündet.

Zur Stärkung der aufgrund der Corona-Pandemie geschwächten Kaufkraft und zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von Unternehmen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von **7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

- Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigtes Kind wird ein **Kinderbonus von 150 Euro** gewährt.

- Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf **10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro** (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.

Gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses (Bericht vom 24. Februar 2021 (DS 19/26970)) wurde auch im Rahmen der Steuerfestsetzung für 2020 ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2021 ermöglicht. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorauszahlungen für 2021 auf 0 Euro herabgesetzt werden.

■ GELDWÄSCHEGESETZ

Das Transparenzregister soll als Vollregister ausgestaltet werden.

Die Bundesregierung hat am 10. Februar 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geldwäschegesetzes (Transparenz-Finanzinformationsgesetz) beschlossen.

Danach soll das bisher als Auffangregister ausgestaltete **Transparenzregister** (Eintragung von bereits im Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften ist entbehrlich, soweit alle erforderlichen Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten aus diesen Registern ermittelbar sind) als Vollregister ausgestaltet werden. Das bedeutet, dass nach dem Gesetzesentwurf die Daten zu allen wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar im Transparenzregister eingetragen und digital einsehbar sein sollen.

Ferner soll - wie von der EU-Finanzinformationsrichtlinie vorgesehen - die nationale und internationale Vernetzung der verschiedenen Akteure im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert werden. Hierfür sollen bestehende Mechanismen wie das deutsche Kontenabrufverfahren und die intensiven Informationsaustauschkanäle zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Financial Intelligence Unit (FIU) aufgegriffen und in den europäischen Kontext übertragen werden, zum Beispiel durch eine erleichterte Weitergabe von Daten aus dem Kontenabrufverfahren oder von FIU-Informationen über das Bundeskriminalamt an Europol.

Quelle: <https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/02/2021-02-10-geld-waesche-wirksamer-bekaempfen.html>

■ GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERRECHTS (KÖMOG)

Die Bundesregierung hat mit Datum vom 17. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsrechts vorgelegt. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit auch auf internationalen Märkten enthält der Gesetzentwurf die Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer, die es Perso-

nenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ermöglicht, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden. Dies kommt insbesondere den auf nationalen Märkten tätigen Familienunternehmen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft oder einer offenen Handelsgesellschaft zu Gute.

Mit der Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs für Umwandlungen im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes soll auch das Umwandlungssteuerrecht weiter globalisiert werden (z. B. steuerneutrale Umstrukturierungen unter Einbeziehung ausländischer Tochterunternehmen). Künftig sollen neben Verschmelzungen auch Spaltungen und Formwechsel von Körperschaften mit Bezug zu Drittstaaten steuerneutral möglich sein.

Im Bereich der körperschaftsteuerlichen Organschaft werden die Ausgleichsposten für Mehr- und Minderabführungen durch ein einfacheres System, die sog. Einlagelösung, ersetzt. Zudem können künftig Verluste aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen als Betriebsausgabe abgezogen werden. Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen geplant:

- Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften (§ 1 a KStG)
- Globalisierung der für die Umwandlung von Körperschaften maßgeblichen Teile des Umwandlungssteuergesetzes (§ 1 UmwG, § 12 Abs. 2 und 3 KStG)
- Ersatz der Ausgleichsposten bei organchaftlichen Mehr- und Minderabführungen (§§ 14, 27 KStG) durch Einlagelösung
- Streichung des Abzugsverbots für Gewinnminderungen aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen (§ 8 b Abs. 3 KStG).

Es liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) vor.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ VORSTEUERABZUG BEI GEÄNDERTER ZUORDNUNGS- ENTSCHEIDUNG FÜR EIN NOCH ZU ERSTELLENDEN GEMISCHT GENUTZTES GEBÄUDE

■ BFH-Beschluss vom 10. Februar 2021, XI B 24/20

Der BFH hat in Bestätigung des Urteils des Hessischen Finanzgerichts vom 9. März 2020, 1 K 295/18 entschieden, dass geänderte Zuordnungsentscheidungen nicht dazu führen, dass Steuerbeträge nachträglich als Vorsteuer abziehbar sind (Bestätigung der Rechtsprechung in BFH-Urteile vom 16. Mai 2002, V R 56/00 und vom 25. November 2004, R 38/03).

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG kann der Unternehmer die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind für den Besteuerungszeitraum abzusetzen, in den sie fallen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 UStG).

Bei Bezug eines **gemischt genutzten** Grundstücks hat der Steuerpflichtige die Wahl, das Grundstück

- in vollem Umfang seinem Privatvermögen zuzuordnen
- in vollem Umfang seinem Unternehmen zuzuordnen
- eine Zuordnungsentscheidung entsprechend dem unternehmerischen Nutzungsanteil vorzunehmen.

Die Zuordnungsentscheidung muss bereits im Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung getroffen werden.

Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist ein gewichtiges Indiz für die Unterlassung des Vorsteuerabzugs ebenso ein Indiz gegen die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen.

Der Kläger hatte im Zeitpunkt des jeweiligen Leistungsbezugs der Streitjahre das noch zu erstellende Gebäude im Umfang von 67,72 Prozent seinem nichtunternehmerischen Bereich (Privatvermögen) und im Umfang von 32,28 Prozent seinem Unternehmen zugeordnet. >>

Geänderte Zuordnungsentscheidungen führen nicht zu einem nachträglichen Vorsteuerabzug.

Die vom Kläger erstmals im Jahr 2012 gefasste und dokumentierte Absicht, weitere nachträglich erstellte Räumlichkeiten nunmehr insgesamt unternehmerisch zu nutzen, wirkt sich nicht auf die in den Jahren 2007 bis 2011 bereits getroffenen Zuordnungsentscheidung aus.

Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, ob die nachträgliche Erhöhung des Vorsteuerab-

zugsrechts aufgrund der Erhöhung der umsatzsteuerpflichtig vermieteten Flächen eines Gebäudes verfahrensrechtlich ein rückwirkendes Ereignis (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO) darstellt, erachtete der BFH als nicht klärungsbedürftig. Absichtsänderungen wirken nicht zurück und führen deshalb nicht dazu, dass Steuerbeträge nachträglich als Vorsteuer abziehbar sind.

□ VORSTEUERABZUG AUS DEM ERWERB EINER FERIENWOHNUNG

■ FG Münster, Urteil vom 28. Januar 2021, 5 K 1265/20 U

Die Klägerin war eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bestehend aus Eheleuten zu je 50 Prozent mit Unternehmensgegenstand: Vermietung eines Hotelappartements.

Die Klägerin erwarb 2015 ein eingerichtetes Appartement mit zugehörigem Pkw-Stellplatz in einem Hotelkomplex, an dem Renovierungsarbeiten in den Jahren 2015 bis 2017 durchgeführt wurden. In dem Kaufvertrag optierte der Verkäufer zur Umsatzsteuer.

In den Streitjahren leistete die Klägerin jeweils Abschlagszahlungen auf den vertraglichen Gesamtkaufpreis, der anteilig auf das bewegliche Inventar, auf die Einbauküche und auf den Kfz-Stellplatz entfiel.

Auf Grundlage eines 2018 geschlossenen Vertrages vermietete die Klägerin das Hotelappartement inklusive Inventar und Stellplatz an die B-GmbH bzw. diese an eine Hotelbetriebs-GmbH (zur Weitervermietung an Feriengäste) unter Vereinbarung einer Eigennutzung bis zu maximal 5 Wochen im Jahr.

Das Finanzamt war der Auffassung, die Klägerin habe für 2015 und 2016 keinen Anspruch auf Abzug der Vorsteuer, weil sie von Anfang an beabsichtigt habe, das erworbene Hotelappartement anteilig unternehmensfremd für private Zwecke ihrer Gesellschafter zu verwenden. Zwar könne ein teilweise privat verwendeter Gegenstand in vollem Umfang dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden, die Zuordnungsentscheidung müsse aber bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung gegenüber der Finanzbehörde erklärt werden. Für die Streitjahre 2015 und 2016 sei die Frist jeweils am 31.05. des Folgejahres abgelaufen.

Die Vorsteuerversagung erfolgte nach Ansicht des FG Münster zu Unrecht.

Die Klägerin handelte bereits vor der Vermietung an die B GmbH als Unternehmerin und beabsichtigte in den Streitjahren, das erworbene Hotelappartement ausschließlich für steuerpflichtige Ausgangsumsätze zu verwenden.

- Die Klägerin verpflichtete sich in dem Mietvertrag zur Überlassung des Hotelappartements gegen einen festen monatlichen Mietzins sowie möglicher Ausschüttungserlöse.
- Die B-GmbH hatte das Recht zur Vermietung des Hotelappartements an zahlende Feriengäste.
- Die Klägerin hatte sich in dem notariellen Kaufvertrag ausdrücklich dazu verpflichtet, den Kaufgegenstand in vollem Umfang dem Unternehmen zuzuordnen.

Die Klägerin beabsichtigte das Hotelappartement ausschließlich, auch hinsichtlich der Überlassung an ihre Gesellschafter, unternehmerisch zu nutzen und hat die Entscheidung, das Hotelappartement ihrem Unternehmen zuzuordnen, bereits bei Anschaffung nachweislich getroffen.

Vorsteuerabzug aus dem Erwerb einer Ferienwohnung ist auch bei teilweiser Eigennutzung möglich.

■ VERLUSTUNTERGANG BEI AUSSCHIEDEN EINES MITUNTERNEHMERS

■ BFH-Urteil vom 12. November 2020, IV R 29/18

Die Klägerin war eine GmbH & Co. KG mit alleiniger Kommanditistin (A-GmbH) und der B-GmbH als Komplementärin (deren Geschäftsanteile die A-GmbH hielt).

Die A-GmbH spaltete gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG einen Teil ihres Vermögens mit Wirkung zum 2. Januar 2014 ab und übertrug ihn gegen Gewährung neuer Gesellschaftsanteile auf die C-GmbH. Zu den übertragenen Vermögenswerten gehörten der Kommanditanteil an der Klägerin und die Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH. Der Betrieb der Klägerin wurde unverändert fortgeführt.

Das Finanzamt hatte einen vortragsfähigen Gewerbeverlust der Klägerin auf den 31. Dezember 2013 in Höhe von 1 Mio. Euro gesondert festgestellt, der in vollem Umfang auf die A-GmbH entfiel. Die Feststellung eines vortragsfähigen Fehlbetrags auf den 31. Dezember 2014 lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass der nicht verbrauchte vortragsfähige Gewerbeverlust im vollen Umfang auf einen ausgeschiedenen Gesellschafter entfallen und deshalb untergegangen sei.

Der BFH bestätigte: Scheidet eine GmbH mittels Abspaltung als Mitunternehmerin aus einer Mitunternehmerschaft aus, gehen die ihr zugerechneten anteiligen Gewerbeverluste unter.

Die Inanspruchnahme des Verlustabzugs nach § 10a GewStG setze neben **Unternehmensidentität** auch **Unternehmeridentität** voraus.

Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige, der den Verlustabzug in Anspruch nehmen, den Gewerbeverlust zuvor in eigener Person erlitten haben muss. Bei einer gewerblichen Personengesellschaft erzielten die Mitunternehmer auf Grundlage ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbindung in eigener Person gewerbliche Einkünfte und sind gewerbsteuerrechtlich Träger des Verlustabzugs. Beim Ausscheiden von Mitunternehmern/Gesellschaftern aus einer Personengesellschaft geht der Verlustabzug nach § 10a GewStG verloren, soweit er anteilig auf die ausgeschiedenen Gesellschafter entfällt.

Sonderbestimmungen gelten nicht. § 19 UmwStG verweist zwar auf die Anwendung der gewerbsteuerlichen Bestimmungen für den Verlustvortrag, findet aber auf den Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft, an der die übertragende Körperschaft beteiligt ist, keine Anwendung. § 19 Abs. 2 UmwStG erfasst nur „die vortragsfähigen Fehlbeträge der übertragenen Körperschaft“, die also auf ihrer Ebene entstanden sind. Dazu gehören nicht die der A-GmbH als Mitunternehmerin der Klägerin zuzurechnenden Fehlbeträge. § 19 Abs. 1 UmwStG bezieht sich allein auf die Ermittlung des Gewerbeertrags der an der Umwandlung beteiligten Körperschaften, ein Fehlbetrag der Mitunternehmerschaft, an der die übertragende Körperschaft beteiligt ist, geht in die Ermittlung jedoch nicht ein.

Die Regelung des § 10a Satz 10 Halbsatz 1 GewStG gelte nur für die Fehlbeträge von Körperschaften, nicht aber auch für Fehlbeträge von Mitunternehmerschaften.

Scheidet eine GmbH mittels Abspaltung aus einer Mitunternehmerschaft aus, gehen die ihr zugerechneten anteiligen Gewerbeverluste unter

■ VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG BEI GESCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERVERGÜTUNG

■ FG Münster, Beschluss vom 17. Dezember 2020, 9 V 3073/20

Die Antragstellerin war alleinige Geschäftsführerin, alleinige Gesellschafterin und einzige Mitarbeiterin einer GmbH. Ein Geschäftsführeranstellungsvertrag unter Regelung einer Vergütung wurde zwischen der A-GmbH und der Antragstellerin erst mit Wirkung ab dem 1. April 2018 geschlossen. Bereits in den Jahren 2016 bis 2018 leistete die A-GmbH Gehaltszahlungen in monatlich unterschiedlicher Höhe an die Antragstellerin. Die Antragstellerin brachte vor, dass es sich um die Neuvereinbarung einer

bereits seit 2016 „von vornherein“ abgeschlossenen mündlichen Abrede gehandelt habe.

Das Gericht entschied im Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz, dass das Finanzamt zu Recht die **Gehaltszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen** qualifiziert und den Einkünften aus Kapitalvermögen bei der Antragstellerin zugeordnet hatte.

Ist der begünstigte Gesellschafter ein beherrschender, so ist eine verdeckte Gewinnausschüttung auch dann anzunehmen, wenn die >>

Vergütungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer ohne schriftliche Vereinbarung stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar.

Kapitalgesellschaft eine Leistung an ihn oder an eine ihm nahestehende Person erbringt, für die es an einer klaren, im Voraus getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung fehlt.

Gehaltszahlungen aufgrund eines Anstellungsvertrags mit einem beherrschenden Gesellschafter sind steuerrechtlich nur zu berücksichtigen, wenn das Gehalt der Höhe nach zu Beginn des Arbeitsverhältnisses feststeht oder bei Änderungen während des Arbeitsverhältnisses für die Zukunft vereinbart wird. Rückwirkende Gehaltsvereinbarungen oder Sonderzahlungen werden in der Regel nicht anerkannt.

Zwar bedarf eine Gehaltsvereinbarung nicht grundsätzlich der Schriftform. Die Berechnungsgrundlagen müssen jedoch so bestimmt sein, dass allein durch Rechenvorgänge die Höhe des Entgelts ermittelt werden kann, ohne dass es noch der Ausübung irgendwelcher Ermessensakte seitens der Geschäftsführung oder der Gesellschafter-Versammlung bedarf.

Eine „von vornherein“ abgeschlossene Vereinbarung liegt nur vor, wenn diese vor Erbringen der geschuldeten Leistung und nicht erst

vor Zahlung der Vergütung getroffen wird. Ein fremder Dritter würde sich auch nicht auf eine monatliche Neuvereinbarung seines Gehaltes in Abhängigkeit von der Gewinnentwicklung des Unternehmens bzw. der vorhandenen Liquidität einlassen. Vielmehr ist eine monatlich schwankende Auszahlung in Abhängigkeit vom Unternehmenserfolg bzw. der Liquidität der Gesellschaft typisch für Gewinnausschüttungen an Gesellschafter.

Für die Besteuerung der Kapitaleinkünfte bestand nach Auffassung des Gerichts die Möglichkeit für die Antragstellerin gemäß § 32d Abs. 6 EStG, die sog. „Günstigerprüfung“ zu beantragen, wonach die nach § 20 EStG ermittelten Kapitaleinkünfte abweichend von § 32d Abs. 1 EStG den Einkünften im Sinne des § 2 EStG hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Diese Regelung führt dazu, dass das Existenzminimum nicht besteuert wird.

■ AUFTEILUNG DER UMSATZSTEUER IM FAST-FOOD-RESTAURANT

■ FG Niedersachsen Beschluss vom 5. Oktober 2020, 11 V 112/20

Die Beteiligten stritten über die anzuwendende Methode zur **umsatzsteuerrechtlichen Aufteilung eines pauschalen Menüpreises** bei Abgabe außer Haus in der Systemgastronomie im Voranmeldungszeitraum Januar 2020.

Die Antragstellerin veräußerte in ihren Restaurants Sparmenüs, bestehend aus Hamburger, einer Beilage (Pommes Frites oder Salat) und einem Getränk zu einem **pauschalen Gesamtverkaufspreis**. Die Aufteilung des Entgelts für die Teile, die dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterlagen und den übrigen mit allgemeinem Steuersatz von 19 Prozent (Getränke) hatte die Antragstellerin nicht anhand der Einzelverkaufspreise der Produkte, sondern nach der für die Kette spezifischen Wertgröße „Einstandspreis“ vorgenommen.

Das Gericht entschied im einstweiligen Rechtschutzverfahren, dass bei summarischer Prüfung die Anwendung der vom Antragsgegner favorisierten **Einzelverkaufspreismethode** zur

Aufteilung der Gesamtverkaufspreise **ausscheidet**. Diese Methode setzt zwingend voraus, dass die im Rahmen der Menüs angebotenen Speisen auch einzeln mit Einzelverkaufspreis angeboten werden. Die Antragstellerin hatte aber schlüssig dargelegt, dass sich die im Rahmen von Sonderaktionen angebotenen Hamburger von den „regulär“ angebotenen Hamburgern unterscheiden. Da ein anderes Verfahren als das des Antragsgegners zur erforderlichen Aufteilung des Gesamtentgelts nicht erkennbar war, ist das Gericht der Aufteilung nach den verwendeten Wareneinsätzen (sog. Food-and-Paper-Methode) gefolgt.

Die Aufteilung der Pauschalentgelte für Sparmenüs in der Systemgastronomie kann nach den verwendeten Wareneinsätzen erfolgen.

■ TANGGUTSCHEINE UND WERBEEINNAHMEN STATT ARBEITSLohn SIND BEITRAGSPFLICHTIG

■ Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 23. Februar 2021, XI B 24/20

Tankgutscheine über einen bestimmten Euro-Betrag und Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen auf privaten Pkw, die als neue Gehaltsanteile an Stelle des Bruttoarbeitslohns erzielt werden, sind sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt und unterliegen der Beitragspflicht.

Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 23. Februar 2021 entschieden und damit der Revision eines Rentenversicherungsträgers stattgegeben. Im Urteilsfall vereinbarte der Arbeitgeber im Jahr 2010 mit der Belegschaft einen teilweisen Lohnverzicht und gewährte im Gegenzug Tankgutscheine über einen Geldbetrag.

Vereinbart ein Arbeitgeber mit der Belegschaft einen teilweisen Lohnverzicht und gewährt im Gegenzug an Stelle des Arbeitslohns Gutscheine und zahlt Miete für Werbeflächen auf den Pkw der Belegschaft, handelt es sich dabei sozialversicherungsrechtlich um Arbeitsentgelt. Dieses umfasst grundsätzlich alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden geldwerten Vorteile. Ein solcher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn der ursprüngliche Bruttoarbeitslohn rechnerisch fortgeführt wird und die Tankgutscheine und Werbeeinnahmen als "neue Gehaltsanteile" angesehen werden. Demzufolge kommt es nicht darauf an, dass die Werbeeinnahmen auf eigenständigen Mietverträgen mit der Belegschaft beruhen. (Quelle: Pressemitteilung des BSG Nr. 5/2021 v. 24.02.2021)

Tankgutscheine über einen bestimmten Euro-Betrag sind sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt und unterliegen der Beitragspflicht.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

□ FRISTVERLÄNGERUNG FÜR STEUERERKLÄRUNGEN

■ Landesamt für Steuern Niedersachsen, 22. Februar 2021, S 0261-174-St 147, FMNR153340021

Die Steuererklärungspflicht für die Jahressteuererklärungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer sowie zu gesonderten und gesonderten und einheitlichen Feststellungen) für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2019 bei beratenen Steuerpflichtigen wurde zunächst vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 für steuerlich beratene Steuerpflichtige, die mit Ablauf des Monats Februar 2021 enden würde, nach § 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 AO allgemein bis zum 31. März 2021 verlängert.

Die Abgabefrist für den VZ 2019 wurde jetzt gesetzlich verlängert bis zum 31. August 2021. Das Gesetz regelt ausschließlich Fälle i. S. d. § 149 Abs. 3 AO.

Betroffen sind somit nur die o. g. Erklärungsfristen bei steuerlicher Beratung.

Die Verlängerung gilt auch für die besonderen Erklärungen bei Land- und Forstwirten (§ 149 Abs. 2 Satz 2 AO). Hierfür verlängert sich die Erklärungsfrist bis zum 31. Dezember 2021.

Nicht betroffen sind Vorabanforderungen für VZ 2019 (§ 149 Abs. 4 AO); sie bleiben bestehen.

Es gilt eine Fristverlängerung für Jahreserklärungen für den VZ 2019 bei beratenen Steuerpflichtigen bis zum 31. August 2021.

■ § 2B USTG: GESTELLUNG VON PERSONAL

■ **Bayerisches Landesamt für Steuern, 8. Februar 2021, S 7107.2.1-39/5 St33, FMN-R0b913002**

Bezüglich der Personalgestellung von und zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat das Bayerische Landesamt für Steuern Grundsätze aufgestellt.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat bezüglich der Personalgestellung von und zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Beispiel folgende Grundsätze aufgestellt:

Die auf Dauer angelegte oder wiederholte Überlassung von Personal durch die öffentliche Hand gegen Kostenerstattung oder anderes Entgelt erfüllt als nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen gewöhnlich alle Merkmale des allgemeinen Unternehmerbegriffs im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG, unabhängig davon, ob die Personalüberlassung im Wege der Amtshilfe, Zuweisung, Abordnung oder in sonstiger Weise erfolgt. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Personalbeistellungen, die keinen Leistungscharakter haben.

Wird eine hiernach unternehmerische Personalüberlassung auf privatrechtlicher Grundlage ausgeführt, unterliegt sie der Umsatzsteuer, ohne dass es dafür weiterer Voraussetzungen bedarf. Eine Steuerbefreiung kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, z. B. unter bestimmten Voraussetzungen bei der Überlassung von

- Ärzten und medizinischem Hilfspersonal (Abschnitt 4.14.6 Absatz 2 Nr. 7 UStAE, Abschnitt 4.16.6 Absatz 2 Nr. 4 UStAE) als eng verbundener Umsatz,
- Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen (§ 4 Nr. 27 Buchstabe a UStG) oder
- land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften und Betriebshelfern (§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG).

Wird die Personalüberlassung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung durchgeführt (häufig in Fällen der Amtshilfe oder Abordnung von Beamten), kann die Unternehmereigenschaft über § 2b UStG in Ausnahmefällen eingeschränkt sein.

Hierzu müssen die gesetzlichen Grundlagen so gefasst sein, dass die konkret von der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts benötigte Personalgestellung ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden darf. Ein allgemein gehaltenes Kooperationsgebot reicht nicht aus (Abschnitt 2b.1 Abs. 8 UStAE).

■ NUTZUNGSDAUER VON COMPUTERHARDWARE UND SOFTWARE

■ **BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021, IV C 3-S 2190/21/10002:013, FMNR15f000021**

Das BMF hat ein Schreiben zur neuen Abschreibung für digitale Wirtschaftsgüter veröffentlicht.

Die steuerliche Abschreibungsmöglichkeit für digitale Wirtschaftsgüter ist verbessert worden. Zukünftig können digitale Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres abgeschrieben werden.

Mit dem BMF-Schreiben ändert die Finanzverwaltung ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software.

Für die nach § 7 Absatz 1 EStG anzusetzende Nutzungsdauer kann für die materiellen Wirtschaftsgüter „Computerhardware“ sowie die Wirtschaftsgüter „Betriebs- und Anwendersoftware“ eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Der Begriff Hardware wird nach Auffassung der Ver-

waltung sehr weit gefasst. Hierunter fallen auch Netzteile, Dockinstations, externe Festplatten etc.

Das BMF lässt auch eine Abschreibungsmöglichkeit bereits für vor dem Jahr 2021 angeschaffte Hard- und Software in 2021 zu. Diese Wirtschaftsgüter werden dann 2021 vollständig abgeschrieben.

Dies gilt nicht für die Handelsbilanz. Die damit zur Handelsbilanz abweichend eingeführten Regelungen lassen vermutlich latente Steuer entstehen.

Das BMF-Schreiben findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden.

■ UNTERNEHMEREIGENSCHAFT VON JURISTISCHEN PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

■ Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe, 03.03.2021, S 7107, FMNR58e070020

Nach bisheriger Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) Unternehmer, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art. i. S. des § 4 KStG oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält. Im Umkehrschluss ist die Unternehmereigenschaft der jPöR nicht gegeben, wenn sie hoheitlich oder vermögensverwaltend tätig ist bzw. ihre Umsätze die Gewichtsgrenze von 30.678 Euro (ab 2015 von 35.000 Euro) nicht überschreiten. In Fällen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ist demnach das Finanzamt des Organträgers für die Ausstellung von Bescheinigungen zuständig.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist § 2 Abs. 3 UStG unter Berücksichtigung von Art. 9 und 13 MwStSystRL richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass jede nachhaltige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage die Unternehmereigenschaft der jPöR begründet (BFH-Urteil vom 20. August 2009, V R 70/05). Gleiches gilt bei Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, sofern eine Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (BFH-Urteil vom 10. November 011, V R 41/10).

Bis zur Neuregelung der Besteuerung von jPöR durch § 2b UStG gewährte die Finanzverwaltung diesen das Recht, sich – entgegen dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 UStG – einheitlich für das gesamte Unternehmen auf die o. g. Rechtsprechung des BFH zu berufen und ihre Um-

sätze der Besteuerung zu unterwerfen. Hat die jPöR von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, konnte sie dennoch eine Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG mit der Wirkung abgeben, dass für sie ab dem 1. Januar 2017 § 2 Abs. 3 UStG bis längstens 31. Dezember 2022 anzuwenden ist (BMF-Schreiben vom 19. April 2016).

Nach einem Beschluss der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder kann eine jPöR, die ihre Umsätze bis zum Übergang der Besteuerung nach § 2b UStG unter Berufung auf die o. g. BFH-Rechtsprechung der Umsatzsteuer unterwirft, wieder (und zwar auch rückwirkend für alle verfahrensrechtlich noch änderbaren Veranlagungszeiträume) zur Nichtbesteuerung aufgrund der Verwaltungsauffassung zurückkehren.

Eine Berufung auf die unionsrechtskonforme Auslegung des BFH zu § 2 Abs. 3 UStG ist bei einheitlicher Anwendung für das gesamte Unternehmen möglich.

Sofern die jPöR unter Berufung auf die o. g. BFH-Rechtsprechung ihre Umsätze versteuert, steht ihr unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG der Vorsteuerabzug aus damit in Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen zu. Begehrt die jPöR rückwirkend die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der Auslegung durch die Finanzverwaltung, führt dies nicht nur zum Wegfall der Umsatzbesteuerung, sondern auch zu einer Versagung des Vorsteuerabzugs im Jahr des Leistungsbezugs.

Die OFD hat zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts Stellung genommen.

■ LEASINGSONDERZAHLUNG BEI NUTZUNGSÄNDERUNG

■ Information OFD NRW vom 25. Februar 2021 S 2142b-2016/0002-St 146

Die OFD NRW hat mit Datum vom 25. Februar 2021 ihren Standpunkt von 2016 dahingehend aktualisiert, dass Leasingsonderzahlungen bei wirtschaftlicher Betrachtung vorausgezählte Nutzungsentgelte (Betriebsausgaben) darstellen. Auch beim Betriebsausgabenabzug sei sowohl auf die Nutzungsdauer des Pkw im Jahr der Sonderzahlung als auch auf die Folgejahre abzustellen. Das betrifft insbesondere den Fall, dass die betriebliche Nutzung nach dem Jahr der Sonderzahlung weniger als 10 Prozent beträgt und der Pkw notwendiges Privatvermögen wird.

Hintergrund ist das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht, Urteil vom 23. November 2020, 3 K 1/20, wonach bei Leasingbeginn zu erbringende Sonderzahlung für Pkw-Nutzung eines nicht bilanzierungspflichtigen Steuerpflichtigen sofort abziehbare Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind.

Verwendet ein nicht bilanzierungspflichtiger Steuerpflichtiger einen geleasteten Pkw für unternehmerische Zwecke und macht er dafür die tatsächlichen Kosten geltend, so gehört eine bei Leasingbeginn zu erbringende Sonderzahlung in Höhe der anteiligen unternehmerischen >>

Eine bei Leasingbeginn zu erbringende Sonderzahlung für die Pkw-Nutzung eines nicht bilanzierungspflichtigen Steuerpflichtigen gehört zu den sofort abziehbaren Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten.

Nutzung des Pkw zu den sofort abziehbaren Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten. Bei der Höhe der anteiligen unternehmerischen Nutzung ist auf eine laufzeitbezogene Betrachtungsweise abzustellen.

Ein Abzug der tatsächlichen Kosten – und hier insbesondere der Leasingsonderzahlung – scheidet aus, soweit während der Laufzeit des Leasingvertrags die Kraftfahrzeugkosten nach pauschalen Kilometersätzen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Durch die Pauschalbetragsrechnung sind regelmäßig sämtliche mit

dem Betrieb des Fahrzeugs verbundene Aufwendungen abgegolten.

Zum Vorliegen eines Gestaltungsmissbrauchs im Sinne des § 42 AO im Zusammenhang mit einer Leasingsonderzahlung durch Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 1/21).

■ BLOCKHEIZKRAFTWERKE

■ Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe, 3. März 2021, S 7104, FMNR183070021

Die OFD hat zur Unternehmereigenschaft, Vorsteuerabzug und Bemessungsgrundlage bei Blockheizkraftwerken (Kraft-Wärme-Kopplung) Stellung genommen:

Wird die durch die Anlage erzeugte Elektrizität zumindest teilweise und nicht nur gelegentlich entgeltlich in das allgemeine Stromnetz eingespeist, wird damit die Unternehmereigenschaft des Betreibers begründet. Die Erzielung eines bestimmten Mindestumsatzes und die Produktion von ständigen Überschüssen ist für die Annahme der Unternehmereigenschaft nicht erforderlich.

Wird die erzeugte elektrische und thermische Energie insgesamt unternehmerisch verwendet, ist die Anlage vollumfänglich Unternehmensvermögen.

Wird die erzeugte elektrische und thermische Energie auch für unternehmensfremde Zwecke genutzt (z. B. für das eigen genutzte Einfamilienhaus) und beträgt die unternehmerische Nutzung mindestens 10 Prozent, kann der Unternehmer bei Herstellung oder Anschaffung der Anlage diese insgesamt, im Umfang der unternehmerischen Nutzung oder gar nicht seinem Unternehmen zuordnen. Ein vollständiger Vorsteuerabzug für die Anlage kommt nur in Betracht, wenn sie insgesamt dem Unternehmen zugeordnet wird. Bei Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs unterliegt die Entnahme der elektrischen oder thermischen Energie für unternehmensfremde Zwecke als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG der Umsatzsteuer.

Wird die erzeugte elektrische und thermische Energie teilweise für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug ausschließen (§ 15 Abs. 2 UStG), ist die Vorsteuer aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und aus den laufenden Verbrauchskosten der Anlage nur zum Teil abzugsfähig. Eine Verwendung für Ausschlussumsätze liegt z. B. vor

- bei der unmittelbaren Lieferung der erzeugten Wärme an den Mieter als Nebenleistung zu einer steuerfreien Grundstücksvermietung
- bei der Verwendung für eigene steuerfreie Umsätze (Arztpraxis, Krankenhaus, Pflegeheim)
- bei der Verwendung für einen der Pauschalbesteuerung des § 24 UStG unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

Wird nur ein Teil der erzeugten elektrischen und thermischen Energie für Ausschlussumsätze verwendet, sind die Vorsteuern nach § 15 Abs. 4 UStG aufzuteilen.

Der ursprüngliche Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage ist zu überwachen. Da es sich bei der Anlage um einen Gebäudebestandteil handelt, beträgt der Berichtigungszeitraum nach § 15a Abs. 1 UStG zehn Jahre (BFH-Urteil vom 14.07.2010, XI R 9/09, BStBl II, 1086).

Bei Blockheizkraftwerken von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Landkreise, Zweckverbände) ist bis zum 31. Dezember 2016 zu prüfen, ob solche Anlagen im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (§ 2

Die OFD hat zur Unternehmereigenschaft, Vorsteuerabzug und Bemessungsgrundlage bei Blockheizkraftwerken (Kraft-Wärme-Kopplung) Stellung genommen.

Abs. 3 UStG) betrieben werden. Nach dem BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2009 ist eine wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art erst dann anzunehmen, wenn die veräußerte Elektrizität oder Wärme überwiegend aus Deponiegas von Abfällen gewonnen wird, zu deren Annahme die beseitigungspflichtige Körperschaft nach § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht verpflichtet ist (z. B. Gewerbemüll, Sondermüll). Unterliegen Blockheizkraftwerke als Betriebe gewerblicher Art der Umsatzsteuer, erstreckt sich der Unternehmensbereich nicht auf die Abgabe von Strom und Wärme an den Hoheitsbereich (Aufteilung des Vorsteuerabzugs).

Ab 2017 stellt die Veräußerung von Strom und Wärme sowohl auf privatrechtlicher Grundlage als auch auf öffentlich-rechtlicher Grundlage **unter Geltung des § 2b UStG stets eine unternehmerische Tätigkeit** dar. Strom- und Wärmelieferungen sind deshalb auch dann als steuerbare und steuerpflichtige Lieferungen zu beurteilen, wenn das BHKW (überwiegend) mit Faul- oder Deponiegasen befeuert wird.

Die entgeltliche Abgabe des Stroms ist eine Lieferung. Bei der Lieferung an Netzbetreiber ist Entgelt die Einspeisevergütung. Wird die erzeugte Elektrizität dezentral verbraucht (sog. Direktverbrauch) und nach dem KWKG vergütet, liegen zwei Lieferungen vor. Eine Lieferung des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber und eine gleichzeitige Rücklieferung des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2021 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

 **Russell Bedford**
taking you further